

Bezirkshauptmannschaft

Murau



Das Land
Steiermark

Festsetzung der Endabrechnung

Sozialhilfeverband
Murau

gemäß § 8 Abs. 3

Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

GZ.: BHMU-55117/2019

Murau, am 18.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2	GRUNDLAGEN FÜR DIE ENDABRECHNUNG	4
2.1	Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023	5
2.2	Schlussrechnung der Abteilung 6	5
2.3	Schlussrechnung der Abteilung 8	5
2.4	Schlussrechnung der Abteilung 11	6
2.5	Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG	6
2.6	Abrechnung der Abteilung 4	6
2.7	Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen	7
2.8	Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen	8
2.9	Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen	8
2.10	Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse	8
3	ENDABRECHNUNG	8
4	AUFTEILUNG DES GUTHABENS	9
4.1	Finanzkraft	9
4.2	Aufteilung des Endabrechnungsguthabens	10
4.3	Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis	10
5	STREITIGKEITEN	11
6	FESTSETZUNG	11

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Sammelgesetz, beschlossen vom Landtag Steiermark am 17.10.2023, wurde das Steiermärkische Sozialhilfegesetz derart geändert, dass die gesetzlichen Sozialhilfeverbände der Steiermark mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wurden.

Im § 5 des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) wird die Rechtsnachfolge geregelt. Dieser lautet:

§ 5

Rechtsnachfolge

(1) Das Land tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 als Gesamtrechtsnachfolger ein:

1. in alle zu Gunsten des jeweiligen Sozialhilfeverbandes, mit Ausnahme der Stadt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen abgeschlossenen Vergleiche, eingeräumten Pfandrechte und alle in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen des Sozialhilfeverbandes gegen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, Erbinnen/Erben und Dritte, in alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g;
2. in Forderungen aus vom Sozialhilfeverband gewährten, vom Land und vom jeweiligen Sozialhilfeverband gemeinsam finanzierten Darlehen. Die Einzahlungen aus diesen Forderungen sind auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden unter Anwendung des § 2 Abs. 4 und 5 aufzuteilen;
3. in sämtliche Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie Sparbücher des jeweiligen Sozialhilfeverbandes.

(2) In alle übrigen Rechte und Pflichten treten die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam ein und haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Sozialhilfeverbandes.

Darüber hinaus enthält § 8 StSPLFG folgende Übergangsbestimmungen:

§ 8

Übergangsbestimmungen Sozialhilfeverbände

(1) Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die den Organen des Sozialhilfeverbandes übertragenen Aufgaben als Übergangsobfrau/Übergangsobmann wahrzunehmen. Sie/Er kann für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestellen; dies ist dem Land schriftlich anzuzeigen. Sie/Er hat alle zur Abwicklung der Auflösung des Sozialhilfeverbandes erforderlichen Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen. Sie/Er hat dem Land nach Ablauf des Rechnungsjahres 2023 eine Aufstellung der gesamten Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, für das Jahr 2023 vorzulegen. Im Fall einer Differenz der geschätzten Kosten zu den tatsächlichen Kosten gilt § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) in ihrem jeweiligen politischen Bezirk heranzuziehen ist.

(2) Die bisherige Geschäftsstelle eines Sozialhilfeverbandes (Bezirkshauptmannschaft) hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses des Sozialhilfeverbandes für das Finanzjahr 2023 so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser von der Übergangsobfrau/vom Übergangsobmann möglichst vier Monate nach dem Ende des abzuschließenden Finanzjahres festgesetzt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 88 und § 89 GemO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann den aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden elektronisch (per E-Mail) zur Einsicht und Einbringung von schriftlichen Einwendungen zu übermitteln hat.

(3) Nach Festsetzung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 hat die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann das nach Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 verbleibende Vermögen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten

gemäß § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden zu überweisen. Reicht das Vermögen des Sozialhilfverbandes nicht aus, um die Verbindlichkeiten zu bedecken, ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Verbindlichkeiten von den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 zu begleichen sind.

(4) Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der von den Sozialhilfeverbänden gemäß § 21 Abs. 4 SHG in der Fassung LGBL. Nr. 1/2022 an das Land zu leistende Kostenersatz für das Finanzjahr 2023 sowie offene Kostenersätze aus davorliegenden Finanzjahren sind dem Land von den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 zu vergüten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

(6) Für die Leistungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 haben die ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden dem Land im Finanzjahr 2024 eine Pauschale in Höhe von 30 000 Euro zu leisten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

Der Bezirkshauptmann des Bezirkes Murau hat als Übergangsobmann daher gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG das verbleibende Vermögen des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 StSPLFG heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Mit dieser Endabrechnung kommt der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Murau seiner gesetzlich übertragenen Aufgabe nach und stellt im Folgenden das verbleibende Vermögen sowie die gegebenenfalls noch abzudeckenden Verbindlichkeiten des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Murau fest.

Gleichzeitig wird auch eine Aufteilung des verbliebenen Vermögens auf die (ehemaligen) sozialhilfverbandesangehörigen Gemeinden festgesetzt.

2 Grundlagen für die Endabrechnung

Die Grundlagen für die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Murau bilden folgende Rahmenbedingungen:

1. Festgesetzter Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Murau;
2. Schlussrechnung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023;
3. Schlussrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Pflege für das Haushaltsjahr 2023;
4. Schlussrechnung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus den Bereichen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes bzw. des Steiermärkischen Sozialhilfgesetzes (StSuG/SHG), des Steiermärkischen Kinder- Jugendhilfgesetzes (StKJHG), des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes (StGSchEG) für das Haushaltsjahr 2023;
5. Abrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG);
6. Abrechnung der Abteilung 4 Finanzen hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land als Gesamtrechtsnachfolgerin übernommenen Rechte und Pflichten;

7. Abrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau über von Gemeinden bis zum 31. Dezember 2023 nicht geleisteten Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Murau;
8. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 nachlaufenden Zahlungen auf Rechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau;
9. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 von einzelnen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gezahlten Umlagen;
10. Festsetzung des Übergangsobmanns über die Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse.

2.1 Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023

Der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau hat am 15. April 2024 gemäß § 8 Abs. 2 StSPLFG den Rechnungsabschluss 2023 festgesetzt. Dieses Rechenwerk bildet die Grundlage für die zu erstellende Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG (in der Folge kurz: Endabrechnung).

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau werden liquide Mittel in der Höhe von € 3.679.108,93 ausgewiesen.

2.2 Schlussrechnung der Abteilung 6

Die Schulsozialarbeit ist eine Präventivhilfe gemäß § 19 StKHJG. Gemäß § 41 StKHJG wurde festgelegt, dass die Tragung der Kosten der Präventivhilfe nach den Bestimmungen des StSPLFG zu erfolgen hat. Weitere (Übergangs-)Bestimmungen bestehen nicht.

Die Monate September bis Dezember 2023 wären nach Auskunft der Abteilung 6 erst mit der Schuljahresabrechnung 2023/2024 im August 2024 gegenüber den Sozialhilfeverbänden abzurechnen gewesen. Diese Endabrechnung konnte aufgrund der Aufhebung der Sozialhilfeverbände mit 1. Jänner 2024 nicht erfolgen.

Die Mittel für die Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023 sind daher sinngemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen. Mit E-Mail vom 25. April 2024 hat die Abteilung 6 die Schlussrechnung übermittelt:

Bezirk	Schuljahresbudget 2023/2024	Anteil 4/12	Anteil 4/12 40% des SHVs	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 100%	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 40%	Differenz per 31.12.2023 100%	Differenz per 31.12.2023 40%	Forderung/ Schuld SHV
Murau	110.123,50	36.707,83	14.683,13	40.490,62	16.196,25	-3.782,79	-1.513,11	-1.513,11

Die Schlussrechnung der A6 ergibt eine Schuld des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.513,11.

2.3 Schlussrechnung der Abteilung 8

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 8 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 7. Mai 2024 übermittelt:

SHG geschlossene Sozialhilfe	Schuld des Landes	Schuld des SHV	Netto Ergebnis	Forderung/ Schuld des SHV	24 h Betreuung/ betr. Wohnen	Summe
SHV Murau	288.884,37	714.979,93	426.095,56	-426.095,56		-426.095,56

Die Schlussrechnung der A8 ergibt eine Schuld des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 426.095,56.

2.4 Schlussrechnung der Abteilung 11

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 11 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 14. März 2024 übermittelt:

Bezirk	unbedeckte Auszahlungen - StBHG	unbedeckte Auszahlungen - StSuG/SHG	unbedeckte Auszahlungen - StKJHG	unbedeckte Auszahlungen - StGSchEG	unbedeckte Auszahlungen - Gutachten StBHG	Summe Land
Murau	154.209,16	63.296,73	226.852,01	0,00	14.308,98	458.666,88

Bezirk	Summe Land	Forderung/ Schuld des SHV	Sonstige Abrechnung	Summe
Murau	458.666,88	-458.666,88		-458.666,88

Die Endabrechnung der Abteilung 11 ergibt für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Murau eine Schuld gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 458.666,88.

2.5 Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG

Mit E-Mail vom 24. April 2025 hat die Abteilung 8 die Abrechnung der Beihilfen nach dem GSBG für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Murau übermittelt. In dieser Abrechnung ist auch die GSBG-Jahresabrechnung für das Jahr 2023 enthalten:

SHV	Ergebnis Land	Forderung/ Schuld des SHV	Text
Murau	-197.522,84	197.522,84	GSBG 10/2023 SHV Murau
Murau	-267.797,80	267.797,80	GSBG 11/2023 SHV Murau
Murau	-252.481,61	252.481,61	GSBG 12/2023 SHV Murau
Murau	-9.216,28	9.216,28	Guthaben GSBG JE 2022
Murau	0,00	0,00	JE 2023
Summe	-727.018,53	727.018,53	

Die Abrechnung der A8 für die Transfers nach dem GSBG ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 727.018,53.

2.6 Abrechnung der Abteilung 4

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilt die Abteilung 4 zusammenfassend zur Übernahme von Rechten und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG folgendes mit:

Zusammenfassend wurden gem. § 5 Abs 1 StSPLFG

- *Bankbestände auf SK 9359 und*
- *Forderungen/Verbindlichkeiten aus den POSOP-Vorsystemen auf SK 9359 in SAP-FI übernommen.*

Weiters

- *wurden die Endabrechnungen 2023 wie bisher auf den Debitoren/Kreditoren der jeweiligen SHV erfasst und scheinen noch als offene Posten auf.*
- *Darlehensforderungen wurden bis dato aufgrund fehlender Informationen nicht in SAP übernommen.*
- *Bankkontoabbuchungen auf den übernommenen SHV-Bankkonten der Post sind aktuell auf dem SK 9090001 dargestellt und sind noch unerledigt.*

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau scheinen folgende Rechnungsabgrenzungen per 31.12.2023 auf:

Ansatz	Konto	Bezeichnung	Endstand
900000	290000	Aktive Rechnungsabgrenzung	88.406,37
900000	390000	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00

Aktive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelverwendungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Aufwände für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits geleistete Auszahlungen für Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.¹

Passive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelaufbringungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits erfolgte Einzahlungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.²

Nachdem sämtliche Umlagen, sowohl jene des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau als auch jene Umlagen nach dem StSPLFG, auf Basis des Finanzierungshaushaltes abgerechnet werden, werden die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen weder im Bereich des § 5 Abs. 1 noch im Bereich § 5 Abs. 2 StSPLFG berücksichtigt bzw. abgerechnet.

Die Geldmittel, die am 31.12.2023 auf dem/den Girokonto/-konten des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau lagen, gehören den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen.

2.7 Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen

Auf Basis der Buchhaltung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau wird festgestellt, dass folgende Gemeinden dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Murau Umlagen per 31. Dezember 2023 schuldig sind:

GKZ	Gemeindenname	Bezirk	Forderung aus Umlage	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023
61410	Mühlen	Murau		
61413	Niederwölz	Murau	15.818,38	15.818,38
61425	Sankt Peter am Kammerberg	Murau	93.163,28	93.163,28
61428	Schöder	Murau	19.853,40	19.853,40
61437	Krakau	Murau	30.331,81	0,00
61438	Murau	Murau		
61439	Neumarkt in der Steiermark	Murau		
61440	Oberwölz	Murau		
61441	Ranten	Murau		
61442	Sankt Georgen am Kreischberg	Murau	53.208,46	53.208,46
61443	Sankt Lambrecht	Murau	46.232,10	46.232,10
61444	Scheifling	Murau	61.896,51	0,00
61445	Stadl-Predlitz	Murau		
61446	Teufenbach-Katsch	Murau	62.119,69	62.119,69
	Summe		382.623,63	290.395,31

Die genannten Gemeinden haben in Höhe von insgesamt € 382.623,63 Umlagen per 31.12.2023 nicht bezahlt. Nach dem 31.12.2023 wurden von diesen Gemeinden insgesamt € 290.395,31 dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Murau angewiesen. Die restlichen offenen Umlagen werden bei der Endabrechnung von der jeweiligen Gemeinde einbehalten.

¹ Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.8.

² Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.9.

2.8 Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Murau nachlaufende Zahlungen in Höhe von insgesamt € 66.933,90 erfolgt sind. Diese offenen Geldmittel sind von den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 2 StSPLFG an das Land Steiermark zu leisten.

gebucht vorerfasst offen ausgegl.

Sachkonto 2799600 Vorschüsse - ABT04 Land Stmk SH
Buchungskreis LAND

St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr.HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl.bel.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH MU	4024103586	KR	31.07.2023	40	13.091,76	S		2799600	MU, ARGE RE AM 10036, NV 04-06/2023	T9-0	3428177331
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH MU	4024103579	KR	31.12.2023	40	53.842,14	S		2799600	MU, ARGE RE AM 10039, 01-12/2023	T9-0	3428177331
		SH MU					66.933,90						
**							66.933,90						

gebucht vorerfasst offen ausgegl.

Sachkonto 3657600 Verwahrnisse - ABT04 Land Stmk SH-Klärungskonto
Buchungskreis LAND

St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr. in HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl.bel.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH MU	9024028027	UB	31.12.2024	50	62.119,69-	H		3657600	MU, Gemeinde Teufenbach-Katsch, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH MU	9024028027	UB	31.12.2024	50	53.208,46-	H		3657600	MU, Gemeinde St. Georgen am Kreischberg, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH MU	9024028027	UB	31.12.2024	50	15.818,38-	H		3657600	MU, Gemeinde Niederwölz, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH MU	9024028027	UB	31.12.2024	50	46.232,10-	H		3657600	MU, Gemeinde St. Lambrecht, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH MU	9024028027	UB	31.12.2024	50	46.581,64-	H		3657600	MU, Gemeinde St. Peter am Kamnersberg, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH MU	9024028027	UB	31.12.2024	50	19.853,40-	H		3657600	MU, Gemeinde Schöder, Umlage	T9-5	1613114213
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	SH MU	9024028027	UB	31.12.2024	50	46.581,64-	H		3657600	MU, Gemeinde St. Peter am Kamnersberg, Umlage	T9-5	1613114213
*							290.395,31-						

2.9 Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass bis auf die (ehemaligen) verbandsangehörigen Gemeinden Krakau und Scheifling im Jahr 2024 ihre per 31.12.2023 offenen Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Murau geleistet haben (siehe dazu auch Punkt 2.7).

2.10 Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse

Per 31. Dezember 2023 weist der (ehemalige) Sozialhilfeverband Murau keine Forderungen aus gewährten Darlehen aus.

3 Endabrechnung

Ausgehend von den oben genannten Grundlagen für die Endabrechnung ergibt sich für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband folgende Endabrechnung:

(ehemaliger) Sozialhilfeverband Murau	Abrechnung	Zahlungsmittel
Liquide Mittel per 31.12.2023	3.679.108,93	3.679.108,93
Schlussrechnung Abteilung 6	-1.513,11	-1.513,11
Schlussrechnung Abteilung 8	-426.095,56	-426.095,56
Schlussrechnung Abteilung 11	-458.666,88	-458.666,88
Zwischensumme I	2.792.833,38	
Abrechnung A8 (GSBG)	727.018,53	727.018,53
Mehr-Weniger Rechnung lt. § 5 Abs 1 StSPLFG	0,00	
Zwischensumme II	3.519.851,91	
Offene Umlagen per 31.12.2023	382.623,63	
Endabrechnung SHV (Gesamt per 31.12.2023)	3.902.475,54	
Nachlaufende Zahlungen - SHV im Jahr 2024	-66.933,90	-66.933,90
Umlagenzahlung nach 31.12.2023	290.395,31	290.395,31
Zu leistende Zahlungen		3.743.313,32

Die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau ergibt ein Guthaben der (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden in Höhe von € 3.902.475,54. Darin sind nicht bezahlte Umlagen durch (ehemalige) sozialhilfeverbandsangehörige Gemeinden in Höhe von € 382.623,63 enthalten.

Die nachlaufenden Zahlungen des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murau in Höhe von € 66.933,90 sowie die geleisteten Umlagen in Höhe von € 290.395,31 sind gegenüber den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu verrechnen. Daher betragen die an die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden auszahlenden Geldmittel € 3.743.313,32 (verbleibendes Vermögen gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG).

4 Aufteilung des Guthabens

Gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG ist das verbleibende Vermögen auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 StSPLFG auf Basis der Finanzkraft gemäß § 8 Abs. 1 StSPLFG aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen.

4.1 Finanzkraft

Die Finanzkraft gemäß § 8 Abs.1 StSPLFG je Gemeinde und ihr Anteil im Verhältnis zur gesamten bezirkswisen Finanzkraft beträgt:

GKZ	Gemeindename	Bezirk	Finanzkraft 2021 für das Jahr 2023	Anteil FK an Gesamter FK des Bezirks
61410	Mühlen	Murau	905.539,39	2,65%
61413	Niederwölz	Murau	718.722,96	2,10%
61425	Sankt Peter am Kammersberg	Murau	2.143.596,85	6,28%
61428	Schöder	Murau	913.672,02	2,68%
61437	Krakau	Murau	1.385.922,66	4,06%
61438	Murau	Murau	5.291.617,78	15,49%
61439	Neumarkt in der Steiermark	Murau	5.746.232,52	16,83%
61440	Oberwölz	Murau	3.260.860,83	9,55%
61441	Ranten	Murau	1.139.831,90	3,34%
61442	Sankt Georgen am Kreischberg	Murau	2.405.022,69	7,04%
61443	Sankt Lambrecht	Murau	2.129.298,03	6,23%
61444	Scheifling	Murau	2.829.949,90	8,29%
61445	Stadl-Predlitz	Murau	2.427.472,81	7,11%
61446	Teufenbach-Katsch	Murau	2.854.941,40	8,36%
	Summe		34.152.681,74	100,00%

4.2 Aufteilung des Endabrechnungsguthabens

GKZ	Gemeindename	Bezirk	Entfallender Anteil an der Endabrechnung	Forderung aus Umlage	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
61410	Mühlen	Murau	103.471,97		103.471,97
61413	Niederwölz	Murau	82.125,29	15.818,38	66.306,91
61425	Sankt Peter am Kammersberg	Murau	244.939,31	93.163,28	151.776,03
61428	Schöder	Murau	104.401,25	19.853,40	84.547,85
61437	Krakau	Murau	158.363,24	30.331,81	128.031,43
61438	Murau	Murau	604.649,71		604.649,71
61439	Neumarkt in der Steiermark	Murau	656.596,52		656.596,52
61440	Oberwölz	Murau	372.604,11		372.604,11
61441	Ranten	Murau	130.243,54		130.243,54
61442	Sankt Georgen am Kreischberg	Murau	274.811,28	53.208,46	221.602,82
61443	Sankt Lambrecht	Murau	243.305,45	46.232,10	197.073,35
61444	Scheifling	Murau	323.365,83	61.896,51	261.469,32
61445	Stadl-Predlitz	Murau	277.376,56		277.376,56
61446	Teufenbach-Katsch	Murau	326.221,50	62.119,69	264.101,81
	Summe		3.902.475,54	382.623,63	3.519.851,91

Sämtliche (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden des Bezirks Murau weisen ein Guthaben aufgrund der Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Murau aus. Das Guthaben beträgt insgesamt € 3.519.851,91. Einzelne Guthaben werden durch die offenen Umlagen einzelner Gemeinden per 31.12.2023 reduziert.

4.3 Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis

GKZ	Gemeindename	Bezirk	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023	Abrechnung 2024 SHV	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
61410	Mühlen	Murau	103.471,97		-1.774,72	101.697,26
61413	Niederwölz	Murau	66.306,91	15.818,38	-1.408,58	80.716,70
61425	Sankt Peter am Kammersberg	Murau	151.776,03	93.163,28	-4.201,11	240.738,20
61428	Schöder	Murau	84.547,85	19.853,40	-1.790,65	102.610,60
61437	Krakau	Murau	128.031,43	0,00	-2.716,19	125.315,24
61438	Murau	Murau	604.649,71		-10.370,74	594.278,96
61439	Neumarkt in der Steiermark	Murau	656.596,52		-11.261,71	645.334,80
61440	Oberwölz	Murau	372.604,11		-6.390,78	366.213,34
61441	Ranten	Murau	130.243,54		-2.233,89	128.009,65
61442	Sankt Georgen am Kreischberg	Murau	221.602,82	53.208,46	-4.713,47	270.097,81
61443	Sankt Lambrecht	Murau	197.073,35	46.232,10	-4.173,09	239.132,36
61444	Scheifling	Murau	261.469,32	0,00	-5.546,26	255.923,06
61445	Stadl-Predlitz	Murau	277.376,56		-4.757,47	272.619,09
61446	Teufenbach-Katsch	Murau	264.101,81	62.119,69	-5.595,24	320.626,26
	Summe		3.519.851,91	290.395,31	-66.933,90	3.743.313,32

Im Jahr 2024 wurden vom Verrechnungszentrum noch Zahlungen in Höhe von insgesamt € 66.933,90 für den (ehemaligen) Sozialhilfverband Murau erfasst, die von den (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden entsprechend des jeweiligen Anteils an der Finanzkraft zu leisten sind.³

Die von der Gemeinden Niederwölz, Sankt Peter am Kammersberg, Schöder, Sankt Georgen am Kreischberg, Sankt Lambrecht und Teufenbach-Katsch im Jahr 2024 gezahlten Umlagen werden auf die bestehenden Forderungen per 31.12.2023 angerechnet.

Allen (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden ist das in obiger Tabelle jeweilig ausgewiesene Guthaben gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG zu überweisen.

³ Vgl. dazu Punkt 2.10.

5 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.⁴

6 Festsetzung

Der Übergangsobmann hat die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden über die geplante Festsetzung der Endabrechnung mit Schreiben vom 16.06.2025 informiert. Einwendungen gegen diesen Entwurf wurden von den Gemeinden nicht vorgebracht. Die Endabrechnung ist mit Fertigung dieser Unterlage festgesetzt.

Für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Murau

Der Übergangsobmann

Mag. Peter Plöbst

(elektronisch gefertigt)

Bezirkshauptmann Murau

⁴ Vgl. § 8 Abs. 4 StSPLFG.